

Steuerliche Zuordnung von Beitragszahlungen zum Jahreswechsel

Gothaer BasisVorsorge und Ergänzungsvorsorge

Grundsätzlich sind Ausgaben/Beiträge dem Kalenderjahr als Sonderausgaben zuzuordnen, in dem sie vom Steuerpflichtigen geleistet worden sind (Abflussprinzip gemäß § 11 EStG). Für Beiträge zu Versicherungen gilt Folgendes:

(1) Einmalbeiträge, Ergänzungszahlungen oder Zuzahlungen

Soll die Beitragszahlung steuerlich noch dem ablaufenden Jahr zugeordnet werden, muss der **Versicherungsbeginn im ablaufenden Jahr liegen (z.B. 1.12.) und die Zahlung bis zum 31.12.** des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Als Zeitpunkt der Beitragszahlung gilt (vgl. BMF v. 22.08.2002, Rz. 13) bei

- **Überweisungen** der Tag, an dem der **Überweisungsauftrag der Bank zugegangen** ist, soweit zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto eine genügende Deckung besteht,
- **gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat** der **Zeitpunkt der Fälligkeit**, wenn dem Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt das gültige SEPA-Lastschriftmandat vorliegt und das Konto des Versicherungsnehmers ausreichende Deckung aufweist.

- **Achtung:** Bei Einmalbeitragsversicherungen tritt die Fälligkeit nach neuem VVG erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein. Hier sollte bei der Zahlungsweise per SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbart werden, dass die Fälligkeit bereits mit Zugang der Police/Annahmeerklärung eintritt.

Empfehlung: Um sicherzustellen, dass die Zahlung steuerlich noch dem ablaufenden Kalenderjahr zuzuordnen ist, wird eine **rechtzeitige Zahlung per Überweisung** empfohlen (**Gutschrift beim Versicherer bis spätestens 31.12.**).

(2) Versicherungen gegen laufende Beiträge: Zehn-Tage-Regel

Abweichend hiervon sind regelmäßig wiederkehrende Beiträge, die innerhalb kurzer Zeit

- **vor Beginn eines Kalenderjahres vom 22.12. bis 31.12.** oder
- **nach Beginn eines Kalenderjahres vom 01.01. bis 10.01.**

erbracht werden, dem Kalenderjahr zuzuordnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (**Zehn-Tage-Regel als Ausnahme**).

Die **Zehn-Tage-Regel** findet bei folgenden Voraussetzungen Anwendung:

- **regelmäßig** wiederkehrende Ausgaben (monatlich, viertel-, halb, 1x -jährlich)
- **Zahlung** erfolgt innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel
- **Fälligkeit** der Zahlung liegt in diesem Zeitraum (**22.12. bis 10.01.**)
- Ausgaben müssen wirtschaftlich bei
 - Zahlung kurz vor dem Jahreswechsel in das Folgejahr,
 - Abfluss kurz nach dem Jahreswechsel in das vorhergehende Kalenderjahr gehören.

a) Beitragszahlungen zum Jahresanfang für das Vorjahr

Regelmäßig wiederkehrende Beitragszahlungen im Zeitraum vom **01.01. bis 10.01.**, die das Vorjahr betreffen und die im Zeitraum vom **22.12. bis 31.12.** des Vorjahres fällig sind, werden nicht im Jahr der Zahlung berücksichtigt, sondern bereits im Vorjahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Beispiele für Beitragszahlungen zum Jahresanfang für das Vorjahr

- Beitrag für 2021
- fällig am 31.12.2021
- (a) Zahlung am 09.01.2022 → Sonderausgabe im Jahr 2021
- (b) Zahlung am 16.01.2022 → Sonderausgabe im Jahr 2022

b) Zahlungen zum Jahresende für das Folgejahr

Regelmäßig wiederkehrende Beitragszahlungen im Zeitraum vom **22.12. bis 31.12.**, die das Folgejahr betreffen und die im Zeitraum vom **01.01. bis 10.01.** des Folgejahres fällig sind, werden nicht im Jahr der Zahlung berücksichtigt, sondern erst im Folgejahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Beispiele für Zahlungen zum Jahresende für das Folgejahr

- Beitrag für 2022
- fällig am (a) 01.01.2022 (b) 01.02.2022
- Zahlung am 28.12.2021 → Sonderausgabe im Jahr (a) 2022 (b) 2021
- Zahlung am 15.12.2021 → Sonderausgabe im Jahr (a) 2021 (b) 2021

Hinweise zum Jahresendgeschäft:

Bei Vertragsabschluss vor Jahresende ist zu beachten: Die Fälligkeit des Erstbeitrags tritt nach neuem VVG erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist ein und läge damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums. Die 10-Tages-Regel kommt nicht zur Anwendung. Soll der Erstbeitrag steuerlich noch dem ablaufenden Jahr zugeordnet werden, muss in diesen Fällen die Zahlung bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen.

Beispiele:

Beitrag	Fälligkeit	Beitragszahlung	Beitragsbescheinigung für
Beitrag 2021	01.12.2021	bis 31.12.2021	2021
Beitrag 2021	22.12. - 31.12.2021	bis 10.01.2021	2021
Beitrag 2021	22.12. - 31.12.2021	11.01.2022 - 31.12.2022	2022
Beitrag 2021	01.01.2022	22.12.2021 - 31.12.2022	2022
Beitrag 2021	01.02.2022	22.12.2021 - 31.12.2021	2021
Beitrag 2021	01.01.2022	01.01.2021 - 21.12.2021	2021
Beitrag 2021	01.01.2022	01.01.2022 - 31.12.2022	2022
Einmalbeitrag	01.12.2021	31.12.2021	2021
Einmalbeitrag	01.12.2021	01.01.2022	2022
Einmalbeitrag	31.12.2021	31.12.2021	2021
Einmalbeitrag	31.12.2021	01.01.2022	2022

Bitte berücksichtigen Sie diese steuerlichen Regelungen bei der Beratung Ihrer Kunden.